

MUSIKVEREIN BANKHOLZEN
78345 Moos-Bankholzen

Satzung des Musikvereins 1965 Bankholzen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Musikverein 1965 Bankholzen e.V.
Sitz des Vereins ist 78345 Moos-Bankholzen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein will die Blasmusik in der Gemeinde und in Vereinigung mit Musikverbänden im Rahmen des Laienmusizierens pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums
 - die Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - die Jugendpflege durch musikalische Ausbildung Jugendlicher
 - Unterstützung der fachlichen sowie der überfachlichen Jugendarbeit
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder haben erst ab 16. Lebensjahr Stimmrecht. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme bei öffentlichem Auftreten der Gesamtkapelle verpflichtet. Wenn ein aktives Mitglied anderweitig in Anspruch genommen wird, so wird eine rechtzeitige Entschuldigung zur Pflicht gemacht.
3. Wer 25 Jahre aktiv dem Verein angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ernennung einer anderen Person zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand. Auf weitere Einzelheiten zum Punkt Ehrungen wird in einer besonderen Ordnung über Ehrungen hingewiesen.
4. Beim Austritt eines aktiven Mitgliedes hat dasselbe sämtliches Vereinseigentum unbeschädigt und unaufgefordert dem Verein zurückzugeben. Bei selbstverschuldeter Beschädigung hat das Mitglied für die Instandsetzung aufzukommen. Der Austritt ist dem 1. Vorstand gegenüber mit Begründung zu erklären.
5. Über sämtliches vom Verein empfangenes Inventar ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, die beim Ausscheiden maßgebend ist für die Rückgabe des Vereinseigentums.

6. Für Reparaturen aller Art, sofern nicht Selbstverschulden vorliegt, kommt der Verein auf. Das gleiche gilt für privateigene Instrumente, wenn diese dem Verein zur Verfügung gestellt sind.
7. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Satzungen des Vereins, so kann dieses durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögenswerte des Vereins.
9. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des in der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Betrages.
10. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
11. Der Tätigkeit eines aktiven Musikers wird die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleich gestellt
12. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
13. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
14. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
15. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Tz. (14) trifft die Vorstandschaft des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organisation und Verwaltung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft:

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier

Schriftführer

Jugendleiter (Mindestalter 16 Jahre)

b) Der Beirat, bestehend aus:

Instrumenten- und Zeugwart

2 Beiräte der aktiven Mitglieder

2 Beiräte der passiven Mitglieder

Obmann

2 Jugendvertreter (Mindestalter 16 Jahre)

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. bzw. 2. Vorstand. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

3. Der 2. Vorstand soll aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden.

4. Für musikalische Belange ist der Dirigent zuständig.

5. Der Kassier ist berechtigt, laufende Ausgaben in Höhe bis zu **€ 150,-** selbst zu erstatten.

Nur auf Anweisung des 1. Vorstandes dürfen Ausgaben über **€ 150,-** getätigt werden.

6. Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung festgelegt.

7. Die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde werden mit der Gemeindeverwaltung Abgeklärt.

8. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Der aktive Beirat wird, durch die aktiven Musiker gewählt. Der passive Beirat wird aus den Reihen der Passiven durch die Generalversammlung gewählt. Der Obmann wird von den aktiven Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der gesamte Beirat wird für **drei** Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende behält sein Amt bis sein Nachfolger zum Vereinsregister angemeldet ist oder bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde, oder aber der Verhinderungsgrund wieder in Wegfall gekommen ist. Der 1. Vorstand oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorstand oder Schriftführer führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen.

§ 6 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich und im Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muss bis spätestens 30. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch anderweitige Mitteilung angezeigt werden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Persönliche Anwesenheit und Stimmabgabe ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) Wenn es der 1. Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder
- b) Wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

§ 7 Besondere Bestimmungen

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen.

Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes und verpflichtet sich, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren an einem Wertungsspiel teilzunehmen.

Soweit es die Kassenlage erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckmäßigen Veranstaltung beschließen.

Das aktive Orchester wirkt geschlossen mit bei:

Hochzeiten von aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern sowie bei deren Beerdigung. Über Ausnahmen entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes.

§ 8 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens **zwei** Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Generalversammlung des Musikvereins 1965 Bankholzen am
in _____ einstimmig genehmigt.

78345 Moos-Bankholzen, den

Der Gesamtvorstand:

Jugendordnung

Begründung

Der Musikverein und das Vereinsleben werden immer wieder als eine hervorragende Möglichkeit zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen beschrieben. Diese eingängige Forderung wird leider nur zu selten verwirklicht, da in den seltensten Fällen Jugendlichen tatsächlich die Chance eingeräumt wird, in einem Verein demokratisch mitzubestimmen. Bisher gibt es nur in wenigen Vereinen eine Jugendordnung, in der die Spielregeln festgesetzt werden, nach denen Jugendliche im Verein mitarbeiten können.

Die Einübung in demokratische Verhaltensweisen setzt voraus, dass die Jugendlichen einen Entscheidungsspielraum haben, in dem sie selbständig für ihren Bereich Entscheidungen treffen können. Es beginnt schon mit der Wahl des Interessenvertreters der Jugendlichen, den Jugendleitern. Sie werden noch in vielen Vereinen von der Hauptversammlung gewählt, in der die Jugendlichen in der Regel kein Stimmrecht haben. Die Jugendleiter können so gar nicht wissen, ob sie das Vertrauen der Jugendlichen, deren Vertretung sie wahrnehmen sollen, überhaupt genießen.

Einübung in demokratische Verhaltensweisen bedeutet Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen bestimmter festgelegter Spielregeln. Diesem Zweck soll eine Jugendordnung dienen sie regelt die Stellung und Kompetenzen der Jugendleiter sowie die Stellung, Mitarbeit und Mitsprache der Jugendlichen im Verein.

Jugendordnung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- Ausbildung der Jugendlichen auf den jeweiligen Instrumenten
- Durchführung von Wettbewerben/Wertungsspielen
- Organisation von Ensemble- und Orchesterspiel
- Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen
- (z. B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungen, Gruppenabenden usw.)
- Qualifizierung der Mitarbeiter
- Terminplanung

3. Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- der Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zu einem Alter von 18 Jahren an. Sie findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt, plant die Jugendarbeit des Vereins und wählt den Jugendleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern. Er unterstützt den Jugendleiter bei seiner Arbeit.

Der Vereinsjugendleiter ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig.